

Name der Gesellschaft  
Westdeutsche Versicherungs=Aktien=Bank.

会社名  
西ドイツ保険株式銀行

認可年月日  
1866.11.05.

業種  
保険

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf,  
Jg.1866, SS.494-504.

ファイル名  
18661105WVAB\_A.pdf

in einem inneren Zusammenhang, und wenn Sie nicht dahin kommen, zu sagen: „wir wollen mit dieser Regierung, so lange sie es mir nicht zu arg macht, jetzt zusammengehen,“ so lange müssen Sie auch der Regierung dasjenige bewilligen, was Sie jeder anderen Regierung bis zum Jahre des Konflikts mit mehr oder weniger Redensarten bewilligt haben. Sie müssen uns nicht in einer so augenscheinlichen Art und Weise schlechter stellen, uns nicht in eine so ungewöhnliche Lage stellen, daß das Land glauben muß, da ist wieder eine Spalte da, durch welche ein Konflikt sich einschleicht. Das, glaube ich, muß nach allen Seiten hin vermieden werden, und da ich Ihnen wirklich den guten Willen zutraue, in den Zeiten, denen wir jetzt entgegengehen, und bis zum nächsten Jahre, bis wir unsere neuen Provinzen organisiert haben, möglichst wenig Schwierigkeiten der Regierung zu bereiten, vielmehr zu sagen, „laßt uns zusammen einen starken Körper bilden, der starke Speise verdauen könne,“ so glaube ich, Sie thun besser, ohne sich und Ihre politischen Ueberzeugung etwas zu vergeben, wenn Sie die Fonds diesmal ohne weitere Redensarten bewilligen.

Das Abgeordnetenhaus bewilligte schließlich den Fonds von 31,000 Thalern für Preßzwecke.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nov. 1866.** Nachstehender Allerhöchster Erlaß: Auf den Bericht vom 2. November d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank“ mit dem Sitze zu Essen, so wie deren in der zurückfolgenden notariellen Urkunde vom 5. Oktober d. J. verlautbartes Statut, mit der Maßgabe, daß es in der vorletzten Zeile des Artikels 27. dieses Statuts „Anwesenheit“ statt „Abwesenheit“ heißen muß.

Berlin, den 5. November 1866.

gez. Wilhelm.

gez. Gr. von Jhenplitz. Gr. zur Lippe. Gr. Eulenburg.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten; der Justiz und des Innern. wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 12. November 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
Jhenplitz.

Der Minister des Innern.  
Gr. Eulenburg.

#### Statut

der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank mit dem Domizile zu Essen.

Titel Eins. Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Erster Artikel. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft gegenwärtigen Statuts eine Actien-Gesellschaft unter der Firma „Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank“ mit dem Domizil zu Essen im Regierungsbezirke Düsseldorf errichtet. Wegen der auf die Versicherungs-Verträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo die Haupt- oder General-Agentur, welche den Versicherungs-Vertrag vollzogen, ihren Sitz hat.

Zweiter Artikel. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, festgesetzt. Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt sobald zwanzig Prozent des Grundkapitals baar eingezahlt sind. Wenn binnen Jahresfrist nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung die Einzahlung von zwanzig Prozent des Grundkapitals nicht erfolgt ist, so ist das Privilegium erloschen.

Dritter Artikel. Der Zweck der Gesellschaft ist gegen Prämie im In- und Auslande direkt oder durch Theiligung an andere Versicherungs-Anstalten und Verbänden zu versichern und zwar a) Mobilien und Immobilien gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr und die Gefahr des Bruchs von Maschinen und maschinellen Vorrichtungen, b) Glas- und Spiegelscheiben gegen Bruch, c) Fahrzeuge und Güter gegen die Gefahren des Transports. Die Gesellschaft soll zunächst die sub a. und b. bezeichneten Geschäftszweige betreiben, die Branche ad c. kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß des Verwaltungsrathes aufgenommen werden. Die Gesellschaft behält sich vor mit landesherrlicher Genehmigung noch andere Versicherungsbranchen in ihren Geschäftskreis zu ziehen. Die Gesellschaft kann Versicherungen ablehnen ohne Gründe für die Ablehnung anzugeben.

Titel Zwei. Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

Vierter Artikel. Das Grundkapital der Gesellschaft wird vorläufig auf zwei Millionen Thaler

preussisch-Courant festgestellt, dasselbe kann bis zum Betrage von fünf Millionen Thalern auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluß der Generalversammlung und mit Genehmigung der Ministerien für Handel und so weiter — und des Innern erhöht werden. Der Betrag einer jeden Actie wird auf Eintausend Thaler festgesetzt. Bei Erhöhung des Grundkapitals sind die jeweiligen Aktionaire berechtigt, sich an den weiteren Emissionen pro rata ihres Aktienbesitzes, jedoch in den durch Artikel elf bestimmten Grenzen und vorbehaltlich der dem Vorstande nach Artikel zehn zustehenden Prüfung al pari zu betheiligen. Der Vorstand bestimmt die Formen und Präklusivfristen, in denen die desfallige Erklärung abgegeben werden muß, stellt auch den für etwaige Bruchtheilsberechtigungen erforderlichen Ausgleichsmodus fest.

Fünfter Artikel. Auf jede Actie sind zwanzig Prozent des Nominalbetrages, also zweihundert Thaler baar einzuzahlen. Für den Rest von achtzig Prozent des Nominalbetrages hat jeder Actionair Sicherheit zu bestellen, und zwar in der Regel durch Ausstellung von drei Sola-Wechseln, nach den Formulare der Beilagen unter Littera A. ein bis drei, welche spätestens einen Monat vor Ablauf der den abgegebenen Exemplaren vermerkten Präsentationsfrist zu erneuern sind. Die Wechsel sind in Essen domiciliren. Die Wechsel der Actionaire welche in einem Lande wohnen, wo die Allgemeine deutsche Wechselordnung keine Geltung hat, müssen auf Verlangen des Vorstandes mit der Wechselbürgschaft einer von diesem genehmigten, unter der Herrschaft der allgemeinen deutschen Wechselordnung wohnenden Person versehen sein.

Sechster Artikel. Die Sicherheit kann mit Genehmigung des Vorstandes auch durch Deponirung des nicht eingezahlten Betrages in Baar oder in Preussischen Staatspapieren garantirten Eisenbahn-Actien und Prioritäten, so wie inländischen Pfandbriefen bestellt werden. Diese Effecten dürfen höchstens zum Tagescourse angenommen werden.

Siebenter Artikel. Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung werden die Actionaire in den im Artikel neunzehn bestimmten Blättern zur Einzahlung des Baareinschusses und zur Bestellung der Sicherheit in Gemäßheit der Artikel fünf und sechs binnen einer Frist von sechs Wochen durch den Vorstand aufgefodert. Gegen säumige Interessenten kann der Vorstand verfahren, wie gegen diejenigen, welche die Einzahlung der Nachschüsse ver säumen. (Artikel dreizehn.)

Achter Artikel. Die Actien sind untheilbar und lauten auf Namen. Sie können sowohl auf eine Person, als auch auf eine Firma, so wie auf eine Korporation oder juristische Person ausgestellt werden. Sie werden nach Formular B. mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes und der des Direktors oder dessen Stellvertreters ausgefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach Formular C. und einem Talon nach Formular D. ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Serie Dividendenscheine erfolgt nach Einreichung des Talons von fünf zu fünf Jahren.

Neunter Artikel. Die Actionaire werden nach Namen resp. Firma, Stand und Wohnort in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Zehnter Artikel. Ueber die Zulassung der Actionaire entscheidet der Vorstand. Die Genehmigung desselben ist auch zur Uebertragung der Actien erforderlich. Die Uebertragung geschieht durch schriftliche Erklärung des bisherigen Inhabers. Der Vorstand kann die Genehmigung versagen, ohne die desfalligen Gründe anzugeben. Er ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Gültigkeit der Unterschrift des Uebertragenden zu prüfen. Der neue Erwerber hat für den noch nicht eingezahlten Betrag der Actien neue Sicherheit zu bestellen. Nach Eingang derselben bei der Gesellschaft findet die Ueberschreibung der Actien statt. Dem ausgeschiedenen Actionair werden dagegen seine Wechsel resp. deponirten Sicherheiten zurückgegeben. Mit der Ueberschreibung, die im Actienbuche vermerkt und auf dem Actiendokumente bescheinigt wird, gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten als Actionair auf den neuen Erwerber über, jedoch vorbehaltlich der subsidiarischen Haftbarkeit des austretenden Actionairs in Gemäßheit des Artikels zweihundert drei und zwanzig des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs auf die Dauer eines Jahres. Für jede Uebertragung einer Actie ist ein Thaler Umschreibgebühr zu entrichten.

Elfte Artikel. So lange das emittirte Kapital zwei Millionen Thaler nicht übersteigt, darf ein und derselbe Actionair nur vierzig Actien besitzen. Wird das Kapital erhöht, so erhöht sich auch natürlich es zu einem Maximum von Einhundert Actien der zulässige Maximalbesitz.

Zwölfter Artikel. Jeder Actionair hat nach Verhältnis seines Actienbetrages Antheil an dem Eigenthum, dem Gewinn und dem etwaigen Verlust der Gesellschaft. Ueber den Nominalbetrag der Actie hinaus ist derselbe für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verpflichtet. Außer im Fall der Auflösung der Gesellschaft kann der auf die Actie eingezahlte Betrag nicht zurück gefordert werden.

Dreizehnter Artikel. Sind Nachschüsse erforderlich, so werden solche auf alle Actien gleichmäßig ausgeschrieben. Ueber das Bedürfnis, den Zeitpunkt und die Höhe der Nachschüsse entscheidet auf den

**Antrag des Vorstandes der Verwaltungsrath.** Eine Nachzahlung von zehn Prozent des emittirten Grundkapitals muß angeordnet werden, wenn ausweise der nach Artikel zwei und fünfzig aufzustellenden Bilanz aus den früheren Einzahlungen keine zehn Prozent dieses Kapitals mehr vorhanden sind. Die Ausschreibung eines Nachschusses muß durch die im Artikel neunzehn bezeichneten Blätter bekannt gemacht, gleichzeitig mit derselben auch eine General-Versammlung berufen und derselben der Vermögensstand der Gesellschaft vorgelegt werden. Jeder Actionair ist verbunden, die erforderlichen Nachschüsse binnen sechs Wochen vom Tage der Aufforderung des Vorstandes baar und kostenfrei an die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Wenn die Zahlung der Nachschüsse binnen sechs Wochen, vom Tage der Aufforderung ab, nicht erfolgt, so wird zur Geltendmachung der bestellten Sicherheit geschritten. Der Vorstand ist aber in diesem Falle auch berechtigt, jeden säumigen Interessenten, unter Beobachtung der Bestimmungen alinea zwei, Artikel zweihundert ein und zwanzig des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs seiner Rechte als Actionair für verlustig zu erklären und gegen ihn nach Artikel siebenzehn zu verfahren. Endlich ist in diesem Falle der Vorstand auch befugt, sofort auf Baarzahlung des ganzen Nominalwerthes der Actie, nach Abrechnung der bereits geleisteten Einzahlungen zu klagen. Die Vorschriften dieses Artikels finden auch Anwendung, wenn ein Actionair der Aufforderung zur Erneuerung der Wechsel (Artikel fünf) nicht Folge leistet.

**Vierzehnter Artikel.** Stirbt ein Actionair oder erlischt die Firma, oder hört eine Korporation oder juristische Person auf zu bestehen, auf welche Actien im Actienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind, so haben die Erben resp. die Rechtsnachfolger der Firma, der Korporation resp. der juristischen Person innerhalb der nächsten sechs Monate vom Todestage des Actionairs, resp. Aufhören der Firma, der Korporation resp. der juristischen Person an, dem Vorstande die geeigneten und der Gesellschaft genehmen Personen zu bezeichnen, auf welche das Eigenthum der Actien übertragen werden soll oder für den nicht eingezahlten Nominalwerth der Actie in Gemäßheit des Artikels sechs eine dem Vorstande genügende anderweitige Sicherheit zu bestellen.

**Fünfzehnter Artikel.** Wenn ein Actionair in Conkurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft, wenn sein Mobilar oder Immobilar zwangsweise versteigert oder zur persönlichen Verhaftung wegen Schulden gegen ihn vorgeschritten wird, oder wenn ihm durch gerichtliches Erkenntniß die selbständige unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens entzogen wird, so muß er, oder sein Rechtsinhaber auf Aufforderung des Vorstandes innerhalb Monatsfrist einen annehmbaren Cessionar stellen oder für den nicht eingezahlten Nominalwerth der Actie eine dem Vorstande genügende anderweitige Sicherheit gewähren.

**Sechzehnter Artikel.** Der Vorstand ist verpflichtet am Schlusse eines jeden Halbjahres alle von den Actionairen hinterlegten Wechsel, auch die nach Artikel sechs deponirten Papiere nach ihrer Sicherheit zu prüfen, und ist berechtigt, diejenigen Actionaire, deren Wechsel oder deponirten Papiere von ihm als nicht mehr vollkommen sichernd betrachtet werden, zur Vollenzahlung, Bestellung einer annehmbaren Bürgschaft oder Sicherheit resp. Ergänzung derselben oder zur Substituierung eines andern Actionairs aufzufordern.

**Siebenzehnter Artikel.** Kommt ein Actionair der ihm durch das Statut auferlegten Verpflichtungen innerhalb der bestimmten Frist nicht nach, so ist — sofern es sich um Zahlungen handelt, und der Beachtung der Bestimmungen in alinea zwei des Artikels zweihundert ein und zwanzig des deutschen Handelsgesetzbuchs — der Vorstand berechtigt, die Actien durch vereidete Mäkler an einem von ihm zu bestimmenden Börseplatze an, dem Vorstande genehme Personen verkaufen zu lassen. Werden die Actien binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung nicht abgeliefert, so ist der Vorstand befugt, die betreffenden Actien durch dreimalige Insertion in den Gesellschaftsblättern (Artikel neunzehn) für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Actien unter neuen Nummern auszufertigen. Wenn der beim Verkaufe erzielte Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair übersteigt, so wird, die Fälle Artikel sieben und Artikel dreizehn ausgenommen, in welchen die Ueberschüsse und geschuldeten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verfallen, der Vorstand den Mehrbetrag zur Verfügung des Berechtigten halten, im Falle aber der Erlös nach Abzug der Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair nicht deckt, so bleibt letzterer für diese Ansprüche verhaftet und der Vorstand macht dieselben die bestellten Sicherheiten geltend. Alle in den Artikeln sieben, dreizehn, vierzehn, fünfzehn, sechzehn und siebenzehn vorgeesehenen Aufforderungen erfolgen rechtsgültig durch recommandirte Briefe.

**Achtzehnter Artikel.** Alle Actionaire haben in Essen Domizil zu nehmen. Diejenigen, welche kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Bureau

für ordentliche Prozeßsachen des Königl. Kreisgerichts in Essen, wo alle statutenmäßigen Mittheilungen und Zustellungen gültig geschehen können.

Neunzehnter Artikel. Alle öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem zu Berlin erscheinenden Staatsanzeiger, der daselbst erscheinenden Berliner Börsezeitung, der daselbst erscheinenden deutschen Versicherungszeitung, der in Köln erscheinenden Kölnischen Zeitung und der in Essen erscheinenden Essener Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle setzt es dem Vorstande frei, andere als die vorbezeichneten Blätter als ständige Rundgebungs-Organe zu wählen; er hat jedoch seine Wahl durch sämtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden müßten, soweit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

Zwanzigster Artikel. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft beim Königl. Kreisgerichte zu Essen nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsurtheils erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Ein und zwanzigster Artikel. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstage (Artikel sechs und fünfzig) nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Vorstande innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, in so fern nicht etwa der Dividendenschein von einem Dritten vorgezeigt und realisiert ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu vertagen, dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

Zwei und zwanzigster Artikel. Auch verlorene Talons können nicht amortisiert werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon weder in dem Dividendenzahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgegeben werden, noch in dem nächstfolgenden präsentiert ist, an den eingetragenen Actienbesitzer.

Drei und zwanzigster Artikel. Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit ein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Entlieferung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichlautende Papiere unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

Titel Drei. Von dem Vorstande.

Vier und zwanzigster Artikel. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und wird von der Generalversammlung aus der Zahl der Actionaire gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes fungiren sechs Jahre. Von den in der ersten General-Versammlung gewählten Mitgliedern scheidet jedoch zwei nach dem zweiten, zwei nach dem vierten und drei nach dem sechsten Jahre in der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung nach dem Loose aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung bilden den Vorstand die Herren: Doktor juris Friedrich Hamacher zu Essen, Rentner Friedrich Niemann zu Essen, Kaufmann Heinrich Carl Sölling zu Essen, Kaufmann Gustav Adolph Waldthausen zu Essen, Regierungsassessor außer Diensten Alexander von Sybel zu Düsseldorf, Commissionsrath Ferdinand Kaselowsky zu Bielefeld, Kaufmann Julius Brochhoff zu Duisburg. Entsteht eine Bilanz zu einer andern Zeit als zur Zeit der Generalversammlung in dem Vorstande, so hat der Verwaltungsrath für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl zu gerichtlichem oder notariellen Protokolle vorzunehmen. Die Generalversammlung besetzt demnächst die Bilanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die Generalversammlung hat das Recht, auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Actionairen, welche zusammen mindestens ein Zehntel der emittirten Actien besitzen, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen, die Bestellung einzelner oder aller Vorstandsmitglieder nach Vorschrift des Artikels zweihundert sieben und zwanzig des deutschen Handelsgesetzbuches zu widerrufen und an deren Stelle neue Mitglieder zu wählen.

Fünf und zwanzigster Artikel. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind durch die im Artikel neunzehn bezeichneten Blätter bekannt zu machen. Die Vorstandsmitglieder legitimiren sich als solche, soweit sie nicht in diesem Statute benannt sind, durch eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Abschrift über die Wahl aufgenommenen Protokolls.

**Sechs und zwanzigster Artikel.** Ein jedes Mitglied des Vorstandes muß mit mindestens zehn Actien bei der Gesellschaft betheilt sein, welche während der Amtsdauer bei der Gesellschaft zu hinterlegen sind und nicht veräußert werden dürfen. Von den Vorstandsmitgliedern müssen mindestens drei in Essen oder dreimeiligen Umkreise der Stadt ihren Wohnsitz haben.

**Sieben und zwanzigster Artikel.** Der Vorstand wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll. Die Namen der Gewählten sind durch die Gesellschaftsblätter zu publiciren. Er versammelt sich regelmäßig an festgesetzten Terminen und außerordentlich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden respective des Stellvertreters. Der Vorsitzende ist zur Berufung des Vorstandes verpflichtet, sofern von drei Mitgliedern oder dem Direktor darauf angetragen wird. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit — im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden — gefaßt, in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses, ausgenommen die Beschlussfassung über die Entlassung des Direktors (Artikel ein und dreißig), bei der mindestens fünf Mitglieder anwesend sein müssen, ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

**Acht und zwanzigster Artikel.** Der Vorstand verfügt und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlussnahme der Generalversammlung und des Verwaltungsraths vorbehalten sind. Namentlich hat derselbe das Geschäft der Gesellschaft zu überwachen, dem Direktor seine Instruktionen zu erteilen, über die abzuschließenden Rückversicherungsverträge zu entscheiden, die Anlegung der Fonds der Gesellschaft zu bestimmen und zu dem Ende über die der Gesellschaft angehörigen Werthe zu verfügen. Die Anlegung der disponibeln Fonds darf nur erfolgen durch Darlehne auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt- und Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien und Obligationen, auch staatlich garantierte Eisenbahn-Stamm-Actien und andere sicher fundirte Werthpapiere, durch Beleihen von Waaren und Discontiren guter Wechsel, beides nach den von der Preussischen Bank befolgten Grundfäden. Immobilien kann der Vorstand nur erwerben und veräußern, soweit dies zum eigenen Geschäftsbetriebe und zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft erforderlich ist. Der Vorstand hat die hinterlegten Wechsel und Werthpapiere der Actionaire in ein Tresor zu nehmen, welches nur durch die verschiedenen Schlüssel zweier Vorstandsmitglieder und des Direktors geöffnet werden kann. Der Vorstand kann hypothekarische Forderungen löschen und übertragen. Er beschließt ferner über die Auszahlung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen auf Vorschlag des Direktors und so weit nicht diesem allein dazu die Befugniß erteilt ist; er ernennt und entläßt den Direktor und diejenigen Angestellten, deren Jahres-Einkommen vierhundert Thaler übersteigt; setzt die Gehälter und Däten fest und bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungsausgaben. Der Vorstand ist befugt, sich bei allen Verhandlungen über Angelegenheiten der Gesellschaft vertreten zu lassen. Die desfalligen Vollmachten werden so wie alle übrigen Ausfertigungen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei Mitgliedern in beiden Fällen unter Contrasignatur des Direktors unterzeichnet. Das Fehlen der Contrasignatur ist jedoch Dritten gegenüber ohne Einfluß.

**Neun und zwanzigster Artikel.** Der Vorstand bezieht für die Verwaltung außer dem Ersatz der für seine Mitglieder bei Ausübung ihrer Funktion entstehenden baaren Auslagen eine Tantieme von fünf Prozent vom Reingewinne, deren Vertheilung unter die Mitglieder ihm überlassen bleibt. Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, über die Höhe der Tantieme abändernde Beschlüsse zu fassen.

#### Titel Vier. Vom Direktor.

**Dreißigster Artikel.** Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, die regelmäßige Vertretung der Gesellschaft nach außen, sowie die administrative Geschäftsführung überhaupt, wird einem Direktor übertragen. Derselbe wird vom Vorstande zu notariellem oder gerichtlichem Protokolle ernannt, seine Ernennung unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths. Die beglaubigte Abschrift des Wahlprotokolls und dieses Verwaltungsraths-Beschlusses bildet seine Legitimation. Der Name des Direktors ist durch die Gesellschaftsblätter (Artikel neunzehn) zu publiciren (vide auch Artikel sechs und dreißig).

**Ein und dreißigster Artikel.** Die Amtsdauer, Gehalt, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Direktors werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Vorstande festgesetzt. Derselben muß dem Direktor außer seiner Besoldung ein dort näher zu bestimmender Antheil am Gewinne (Tantieme) zugesichert werden. Dieser Vertrag soll dem Vorstande ausdrücklich das Recht vorbehalten (den Direktor jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus andern Gründen zu entlassen. Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes

Artikel sieben und zwanzig), bei welchem mindestens fünf Stimmen für dieselbe sind, stattfinden, sie unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Eine solchergehalt ausgesprochene Entlassung des Direktors hat zur Folge, daß alle demselben vertragmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Befoldung, Entschädigung, Gratification und andere Vortheile für die Zukunft von selbst aufhören.

Zwei und dreißigster Artikel. Der Direktor leitet die Bureau-Arbeiten und die Regulirung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, unterzeichnet die Correspondenzen, sowie alle Zahlungsanweisungen und Quittungen, acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufende Geschäfte, welche als Ausführung gefaßter Beschlüsse oder abgeschlossener Verträge zu betrachten sind. Alle Unterschriften des Direktors, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, müssen von einem Mitgliede des Vorstandes oder von einem von dem Vorstande dazu delegirten Beamten der Gesellschaft contrasignirt werden. Der Direktor ist kraft dieses Statuts berechtigt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten und für jeden einzelnen Fall Substituten zu ernennen.

Drei und dreißigster Artikel. Der Direktor ernennt und entsetzt diejenigen Beamten und Agenten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Vorstande vorbehalten ist. Er ist befugt, diejenigen Angestellten, deren Entlassung ihm nicht zusteht, zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Vorstandes unverzüglich herbeizuführen. Eine hierauf bezügliche Klausel ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

Vier und dreißigster Artikel. Der Direktor ist bei dieser Amtsführung an die ihm zu ertheilende Instruktion des Vorstandes gebunden, die etwa erfolgte Ueberschreitung dieser Instruktion nimmt den von demselben abgeschlossenen Geschäften jedoch, so weit es sich um Verpflichtungen der Gesellschaft handelt, dritten Personen gegenüber ihre Gültigkeit nicht. In den Sitzungen des Vorstandes hat der Direktor in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag und bei allen zur Besprechung und Beschlußnahme kommenden Gegenständen beratende Stimme. Der Direktor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Fünf und dreißigster Artikel. Für Krankheits- oder sonstige Behinderungsfälle des Direktors tritt ein von dem Vorstande hierzu dauernd bestimmtes Mitglied des letztern, oder ein zu diesem Zwecke ernannter Beamter der Gesellschaft provisorisch an dessen Stelle. Die Ernennung der Stellvertreter sowie des in Gemäßheit des Artikels zwei und dreißig zur Mitunterschrift delegirten Beamten erfolgt zu notariellem oder gerichtlichem Protokolle und bildet die beglaubigte Ausfertigung dieses Protokolls deren Legitimation. Die Namen der Stellvertreter und dieses Beamten so wie des letzteren Stellung sind in den Gesellschaftsblättern zu publiciren.

Sechs und dreißigster Artikel. Wenn die Geschäfte der Gesellschaft es erheischen, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Direktoren zu vermehren. Rücksichtlich deren Wahl, Legitimation und dienstlichen Verhältnisse finden die Bestimmungen dieses Titels Anwendung. Der Vorstand regelt das Verhältnis der einzelnen Direktoren zu einander. Die Befugniß und die Stellung derselben, in specie ihre Beziehung zu den einzelnen Geschäftsbranchen sind in die Urkunden, welche die Legitimation der Direktoren bilden, aufzunehmen, so wie in den Gesellschaftsblättern (Artikel neunzehn) zu publiciren.

#### Titel Fünf. Vom Verwaltungsrathe.

Sieben und dreißigster Artikel. Die fortlaufende Controлле der Geschäftsführung wird einem aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe anvertraut. Die Mitglieder desselben werden durch die Generalversammlung erwählt. Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Drittheil erneuert und treten alle zwei Jahre die nach Amtsdauer fünf ältesten Mitglieder aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Bei vorkommenden außergewöhnlichen Vorfällen ist der Verwaltungsrath befugt, durch provisorische Wahl die Zahl seiner Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung zu ergänzen. Die Generalversammlung hat das Recht, auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Actionairen, welche zusammen mindestens ein Zehntel der emittirten Aktien besitzen mit einer Mehrzahl von drei Vierteln der anwesenden Stimmen die Bestellung eines oder aller Verwaltungsrathsmitglieder zu widerrufen und an deren Stelle neue Mitglieder zu erwählen.

Acht und dreißigster Artikel. Bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung bilden die Herren: Commerzienrath Ernst Waldthausen zu Essen, Kaufmann Ludwig Hupffen zu Essen, Baununternehmer Franz Schmidt jun. zu Essen, Kaufmann Arnold Böninger zu Duisburg, Rittergutsbesitzer Friedrich Tenge zu Nietberg, Commerzienrath Hermann Delius zu Bielefeld, Kaufmann Gustav Bertelsmann zu Bielefeld, Kaufmann August Boshwinkel zu Hagen, Kaufmann Otto Carstanjen zu Duisburg, Kaufmann Gottfried

Heinrich Waldbausen zu Essen, Kaufmann Joachim Feulgen zu Werden, Banquier Simon Coppel zu Hannover, General-Direktor Louis Baare zu Bochum, Geheimer Commerzientath Julius Scheidt zu Kettwig, Fabrikant Gustav von Halsern zu Birtscheidt den Verwaltungsrath.

Neun und dreißigster Artikel. Der Verwaltungsrath wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen General-Versammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden resp. in dessen Behinderung, des Stellvertreters. Die Berufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn der Vorstand, oder der Direktor, oder vier Mitglieder des Verwaltungsrathes dies befragen. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen mindestens acht Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen ein jeder während der Dauer ihrer Funktion zehn Actien der Gesellschaft bei derselben deponiren.

Vierzigster Artikel. Der Verwaltungsrath ist berechtigt und verpflichtet, a. Ueber die von dem Vorstande vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen, nach erlangter Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben, Decharge zu ertheilen. Die Bilanz muß dem Verwaltungsrathe vor Ablauf des Monats April vorgelegt werden. b. Auf den Antrag des Vorstandes den jährlichen Reingewinn der Gesellschaft, unter strenger Würdigung der etwa zweifelhaften Activen und strenger Berechnung aller eventuellen Verbindlichkeiten, welche aus den zur Zeit laufenden Versicherungen entspringen, festzusetzen. Der Verwaltungsrath ist jedoch nicht berechtigt, den Reingewinn höher als nach dem Antrage des Vorstandes festzusetzen. c. Den Verwaltungsrath bestimmt auf den Antrag des Vorstandes, welcher Theil des Reingewinns zum Reservefonds gelegt und welcher Theil unter die Actionaire als Dividende vertheilt werden soll, ist aber nicht berechtigt, die Reserve geringer zu bestimmen, als der Vorstand beantragt hat. d. Der Verwaltungsrath beschließt auf den Antrag des Vorstandes über etwa erforderliche Nachschüsse (Artikel dreizehn). e. Der Verwaltungsrath beschließt auf Antrag des Vorstandes über Festsetzung und Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen. Außerdem übt der Verwaltungsrath die in den Artikeln vier und zwanzig, dreißig und ein und dreißig bestimmten, die Ergänzung des Vorstandes und den Direktor betreffenden Funktionen aus.

Ein und vierzigster Artikel. Der Verwaltungsrath nimmt nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche der Vorstand allein verantwortlich ist, jedoch ist der Vorsitzende oder ein delegirter des Verwaltungsrathes berechtigt, den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Außerdem liegt dem Verwaltungsrathe als kontrollirende Aufsichtsbehörde ob, jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung eines Vorstandsmitgliedes, außergewöhnliche Cassenrevision durch eins oder mehrere seiner Mitglieder halten zu lassen, wozu auch der Vorsitzende, dessen Stellvertreter von Amtswegen besucht sein soll. Der Vorsitzende oder Delegirte des Verwaltungsrathes kann in den Büreaus oder Comptoirs der Gesellschaft von allen Protokollen, Beschlüssen, Büchern, Papieren und Documenten, so wie von ihrer Geschäftsführung jederzeit Kenntniß nehmen.

Zwei und vierzigster Artikel. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten Ersatz der durch ihre Funktionen herbeigeführten baaren Auslagen und außerdem drei Prozent vom Reinertrage, deren Vertheilung ihnen nach Maßgabe ihrer Mühewaltung überlassen bleibt. Der General-Versammlung bleibt vorbehalten, über die Höhe der Lantime abändernde Beschlüsse zu fassen.

#### Titel Sech. Von der Generalversammlung.

Drei und vierzigster Artikel. Die Generalversammlungen der Actionaire finden in Essen statt. Dieselben werden durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, welche die Gegenstände, die zur Verhandlung kommen sollen, enthalten und von denen die erste mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß, durch den Vorstand berufen und zwar: a. ordentliche im Mai eines jeden Jahres, die erste nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres, b. außerordentliche, so oft dies von dem Vorstande für nöthig erachtet wird. Dieser ist zur Berufung von außerordentlichen Generalversammlungen verpflichtet, 1. wenn nach Artikel dreizehn die Anordnung einer Nachzahlung die Berufung nothwendig macht, 2. wenn wenigstens zehn Actionaire, welche mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien besitzen, schriftlich unter Bezeichnung des Zweckes darauf antragen, 3. wenn der Verwaltungsrath darauf anträgt.

Vier und vierzigster Artikel. Zur Theilnahme und zum Stimmrecht an der Generalversammlung sind nur diejenigen Actionaire befugt, auf deren Name eine oder mehrere Actien in den Büchern der Gesellschaft mindestens einen Monat vor Berufung zur General-Versammlung eingetragen sind. Den in dieser Weise berechtigten Actionairen, welche sich persönlich oder durch Bevollmächtigte an der Generalversammlung betheiligen wollen, werden innerhalb der beiden letzten Tage vor derselben Eintrittskarten ertheilt. Mit Ausnahme der Artikel sieben und fünfzig und neun und fünfzig wird das Stimmrecht in

er Weise geführt, daß der Inhaber von einer bis fünf Actien eine Stimme, sechs bis zehn Actien zwei Stimmen, elf bis fünfzehn Actien drei Stimmen, sechzehn bis zwanzig Actien vier Stimmen, ein und zwanzig bis dreißig Actien fünf Stimmen und von jeden zehn weiteren Actien eine Stimme mehr hat. Mehr als zwanzig Stimmen kann kein Actionair auf Grund eigenen Besizes und in Vertretung anderer seiner Hand vereinigen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln sieben und fünfzig und neun und fünfzig.

Fünf und vierzigster Artikel. Die Actionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere zur Theilnahme an den General-Versammlungen befugte Actionaire auf Grund einer Vollmacht auch unter Privat-Unterschrift vertreten lassen. Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, Handelshäuser durch ihre regelmäßig bekannt gemachten Procuristen, Corporationen und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Pflegebefohlenen durch ihre Vormünder oder Curatoren, wenn diese auch keine Actionaire sind, vertreten werden. Die Prüfung der Vollmachten erfolgt durch die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

Sechs und vierzigster Artikel. Jede in statutmäßiger Weise zusammenberufene Generalversammlung beschlußfähig und werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit das Statut selbst hiervon nicht eine Ausnahme aufstellt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die statutmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für die Actionaire verbindend.

Sieben und vierzigster Artikel. Der zeitige Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren. Zu Scrutatoren können, wenn andere Actionaire in genügender Anzahl vorhanden sind, weder Mitglieder des Vorstandes, noch des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In der ordentlichen General-Versammlung müssen: 1. die Beschlüsse des Vorstandes und des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Geschäftsführung, sowie über deren Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere erstattet, und 2. die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes vorgenommen werden.

Acht und vierzigster Artikel. Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft alle Actionaire der Gesellschaft a. über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft von dem Vorstande, dem Verwaltungsrathe oder von einzelnen Actionaire gestellt werden. Der Vorstand ist jedoch dann verpflichtet, Anträge der Actionaire gemäß Artikel zwei und acht und dreißig des Handelsbuches als Gegenstände der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor Publication der ersten Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden Generalversammlung bei ihm eingereicht sind; b. über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im Artikel Zwei festgesetzten Zeitpunkt hinaus; c. über Ausdehnung des Geschäftes auf andere Versicherungsbranchen (Artikel Drei); d. über Erhöhung des Grundcapitals über fünf Millionen Thaler hinaus; e. über Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern Aktiengesellschaft; f. über sonstige Abänderungen des Statuts; g. über Aufnahme von Anleihen; h. über Widerruf der Bestellung von Vorstandes- und Verwaltungsraths-Mitgliedern (Artikel vier und zwanzig und sieben und dreißig); i. über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Titels Acht dieses Statuts. Die Beschlüsse ad c. d. f. h. sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von drei Vierteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Actiencapitals repräsentirt, für den desfalligen Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse ad b. c. d. e. f. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der landesherrlichen Genehmigung.

Neun und vierzigster Artikel. Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Wenn sich für der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Dabei wird die Liste der Wählbaren nur aus den Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, in der Art gebildet, die doppelte Zahl der noch zu Wählenden erreicht wird. Bei Stimmengleichheit gibt das Loos den Ausschlag. Der in diesem Artikel vorgeschriebene Wahlmodus ist auch für die vom Vorstande und dem Verwaltungsrathe ausgehenden Wahlen (Artikel sieben und zwanzig und neun und dreißig) maßgebend. Der Antrag des Vorsitzenden sowie auf den Antrag von mindestens zehn Actionairen muß auch über diese Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

Fünfzigster Artikel. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein gerichtliches oder amtliches Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den Scrutatoren unterzeichnet.

Titel Sieben. Von der Jahres-Rechnung, der Bilanz, dem Reservefonds und der Dividende.

**Ein und fünfzigster Artikel.** Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft, die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

**Zwei und fünfzigster Artikel.** Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den Einnahmen des Rechnungsjahres die aus den Vorjahren für die laufenden Risicos reservirten Prämien, so wie die, für die noch nicht regulirten Schäden zurückgestellten Reserven hinzu. Von der Jahreseinnahme kommen in Abzug: 1. die für Schäden im Laufe des Jahres bezahlten Beträge; 2. die bis zum Jahreschlusse angemeldeten, noch nicht regulirten Entschädigungsansprüche in Höhe des angemeldeten Betrages; 3. die laufenden Verwaltungskosten, Abschreibungen auf das Vermögen der Gesellschaft, sowie die den Agenten und Beamten zugewilligten Remunerationen; 4. die Prämienreserve, welche mindestens den Betrag der nach dem Zeitverhältniß, unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil, nicht verdienten Prämien erreichen muß, jedoch auch höher dotirt werden kann. Die Abschreibung auf Mobilien soll mindestens fünf Prozent jährlich betragen, die Abschreibung auf Immobilien wird von dem Vorstande festgestellt. Bei Aufstellung der Bilanz wird der Nominalbetrag der ausgegebenen Actien und der nach der letzten Bilanz vorhandene Capitalreserve unter den Passiven aufgeführt. Die vorhandenen Effekten dürfen nicht über den Tagescourse des ein und dreißigsten December angesetzt werden. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

**Drei und fünfzigster Artikel.** Von dem Reingewinne eines jeden Geschäftsjahres werden zunächst mindestens zehn Prozent desselben zur Bildung eines Kapital-Reservefonds, sodann die in den Artikeln neun und zwanzig, ein und dreißig und zwei und vierzig bezeichneten Tantiemen in Abzug gebracht. Der Rest wird unter die Actionaire vertheilt. Der Kapitalreservefonds ist bis zur Höhe von zwanzig Prozent des Grundcapitals anzusammeln. Wenn und so lange diese Höhe erreicht ist, fällt die Verpflichtung, aber nicht die Berechtigung, denselben zu vergrößern, fort. Ueber denselben ist besondere Rechnung zu führen.

**Vier und fünfzigster Artikel.** Weder das Grundcapital, noch der Kapital-Reservefonds dürfen jemals durch Zahlungen an die Actionaire, insbesondere aber durch Dividenden-Zahlungen an dieselben verringert werden. Dieselben dienen lediglich zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft dritten Personen, insbesondere ihren Versicherten gegenüber, und dürfen nur angegriffen werden, wenn die sonstigen Mittel der Gesellschaft nicht ausreichen, um deren Verbindlichkeiten zu erfüllen.

**Fünf und fünfzigster Artikel.** Die jährliche Bilanz soll, sobald deren Feststellung durch den Verwaltungsrath stattgefunden hat (Artikel vierzig), in den im Artikel neunzehn bezeichneten Blättern mitgetheilt werden.

**Sechs und fünfzigster Artikel.** Die Dividenden werden am 1. Juli gegen Einlieferung der Dividendenscheine durch die Gesellschaftskasse in Essen gezahlt, dieselben können jedoch durch Beschluß des Vorstandes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Hierüber ist durch die Gesellschaftsblätter jedesmal Bekanntmachung zu erlassen.

#### Titel Acht. Auflösung der Gesellschaft.

**Sieben und fünfzigster Artikel.** Die Auflösung der Gesellschaft findet in den im Handelsgesetzbuche bezeichneten Fällen der nothwendigen Auflösung statt. Sie muß ferner erfolgen, wenn nach der letzten Jahres-Bilanz der dritte Theil des emittirten Grundcapitals verloren ist, es sei denn, daß in einer dieserhalb zu berufenden Generalversammlung drei Viertel der anwesenden und vertretenen Actien, jede Actie für eine Stimme zählend, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

**Acht und fünfzigster Artikel.** Außer diesen Fällen kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im Artikel Zwei bestimmten Zeit nur dann gültig beschloffen werden, wenn der desfallige Antrag entweder von dem Vorstande oder von einer Anzahl von Actionairen, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen, gestellt ist.

**Neun und fünfzigster Artikel.** Bei Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung gibt eine jede Actie eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Actionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

**Sechszigster Artikel.** Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des Artikels acht und vierzig die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll und die Vollmachten für die Liquidatoren zu ertheilen. Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Vorstand, welcher zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschlusse.

Ein und sechzigster Artikel. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufende Risiken bis zu deren Ablauf und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen verträglich ist. Die Liquidatoren haben jedoch die Verpflichtung, die Rückversicherung der laufenden Risiken thunlichst zu bewirken.

Zwei und sechzigster Artikel. Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Actionair verpflichtet, die nöthigen Geldzuschüsse innerhalb der durch die Artikel zwölf und dreizehn bezeichneten Grenzen zu leisten.

**Titel Neun. Schlichtung von Streitigkeiten.**

Drei und sechzigster Artikel. Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft werden im gewöhnlichen Rechtswege entschieden.

**Titel Zehn. Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.**

Vier und sechzigster Artikel. Die königliche Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Vorstand, den Verwaltungsrath und die Generalversammlung gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Cassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

**Titel Elf. Transitorische Bestimmungen.**

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft Herren Commerzienrath Hermann Delius zu Bielefeld, Regierungsassessor außer Diensten Alexander von Sybel zu Düsseldorf, Commerzienrath Ernst Waldbausen zu Essen und zwar zusammen und jedem für sich allein, im Falle der Abwesenheit der Anderen, mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht erteilt, die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, so wie diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben Namens der Contrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben und empfehlen wird, wenn solche auch einzelne Gesellschaftszwecke und die für dieselben festgesetzten Bestimmungen betreffen möchten. Diese Abänderungen sollen für sämtliche Contrahenten und für alle beitretende Actionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wirklich in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen wären.

**A. Formulare zu den Wechseln.**

A. 1.

(Ort, Monatsstag, Jahr.)

Gut für Thaler 100 Preuß. Court.

ierzehn Tage nach Vorzeigung dieses zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen oder deren Ordre bei . . . . . in Essen die Summe von Einhundert Thalern in Pr. Crt. und leiße zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, sofern dieser Wechsel bis zum . . . . . in dem wirklichen oder gewählten Domizil präsentirt wird. (Unterschrift.)

A. 2.

Thaler 200 einen Monat nach Vorzeigung.

A. 3.

Thaler 500 zwei Monat nach Vorzeigung.

**B. Formular zu den Aktien.**

(Vorderseite.)

In Gemäßheit des Statuts der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank in Essen hat sich (Namen, Stand und Wohnort) mit dem Betrage von Eintausend Thalern durch baare Einzahlung von zweihundert Thalern und statutgemäße Sicherheitsbestellung für den Rest ad Achtehundert Thaler an dem Grundcapital der Gesellschaft theilhaftig und hat vermöge dieser Actie den statutenmäßigen Antheil an dem Vermögen, Gewinn und Verlust derselben. Dieser Actie sind fünf Dividenden-Coupons pro 18 . . bis 18 . . einschließlich nebst Talon beigelegt. Essen, am . . . . . Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank. Der Vorstand (zwei Unterschriften.) (L. S.) Der Direktor. Eingetragen sub fol. des Registers. Unterschrift des Controllbeamten.) (Auszug aus dem Statut der Gesellschaft.)

(Rückseite.)

Diese Actie No. . . . . ist heute sub fol. No. . . . . des Registers überschrieben worden auf . . . . (Namen, Stand und Wohnort). Essen, am . . . . . Der Vorstand (zwei Unterschriften.) Der Direktor.

**C. Formular zu den Dividendenscheinen.**

(Vorderseite.)

Dividendenschein zur Actie No. . . . .

Am 1. Juli 18 . . . . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Actie Nr. . . . .

für das Jahr 18.. treffende Dividende. Essen, den . . . . . Westdeutsche Versicherungs-Actien-Bank. Der Vorstand (Facsimile zweier Unterschriften.) Der Direktor (Facsimile.) Eingetragen sub fol. (Unterschrift des Controllbeamten.)

(Rückseite.)

Dividenden, die innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen nach §. 21. des Statuts, welcher auch für das Verfahren im Fall des Verlustes dieses Scheines maßgebend ist, zu Gunsten der Gesellschaft.

D. Formulare zum Talon.

(Vorderseite.)

Talon zur Actie Nro. . . . .  
der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank in Essen. (L. S.) Eingetragen sub fol. des Registers. (Unterschrift des Controllbeamten.)

(Rückseite.)

Inhaber dieses empfängt am . . . . . die II. Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Actie. Im Fall des Verlustes wird nach §. 22. des Statuts verfahren. Essen, den . . . . . Der Vorstand (Facsimile zweier Unterschriften.) Der Direktor. (Facsimile.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 1647.** Der Predigamtscandidat Johannes Daniels aus Kuxeln ist von uns zum evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden. Coblenz, den 14. November 1866. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nro. 1648.** Der am 22. Februar 1867 pachtlos werdende königliche Schlosshof zu Venrath — im Kreise Düsseldorf, 1 Meile von Düsseldorf, 4 Meilen von Cöln, an der Chaussee und an einer Eisenbahnstation — soll von da an auf vierundzwanzig Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf

**Donnerstag den 13. December 1866, Vormittags 10 Uhr,**

im kleineren Sitzungssaale des Regierungsgebäudes zu Düsseldorf vor dem Ober-Regierungsrath Marot anberaumt ist.

Der Hof ist mit den nöthigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehen, und enthält nach dem neuesten Grundsteuer-Kataster:

Gebäudefläche und Hofraum	1 Morgen	46, <sup>10</sup>	□ Ruthen.
Garten . . . . .	6	"	1, <sup>00</sup> "
Ackerland . . . . .	314	"	179, <sup>70</sup> "
Wiese . . . . .	—	"	79, <sup>20</sup> "
Weide . . . . .	1	"	156, <sup>30</sup> "

zusammen 324 Morgen 102, <sup>30</sup> □ Ruthen.

zum Katastral-Neinertrage von 1357 Thalern, in sehr gutem Zusammenhange. Zur Annahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 9000 Thlr. erforderlich. Die Karte und der Kataster-Auszug sowie die Verpachtungs- und die Licitations-Bedingungen können an allen Wochentagen in unserer Registratur eingesehen werden. Auf Verlangen werden auch Abschriften der Bedingungen gegen Erstattung der Copialien ertheilt. Die Besichtigung der Pachtstücke steht den Pachtbewerbern frei. Düsseldorf, den 19. November 1866.

**Nro. 1649.** Die bei der Handelskammer zu Mülheim a. d. R. nach dem Wahlturnus mit dem Ablaufe des Jahres auscheidenden Mitglieder Kaufmann Gustav Hanau und Gustav Stinnes, sowie die stellvertretenden Mitglieder Kaufmann Heinrich Daber und Ernst Nebelmann sind sämmtlich in ihrer bisherigen Eigenschaft wiedergewählt, ferner ist an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Commerzienrath C. A. Kuhfus der Kaufmann August Bissind als Mitglied gewählt worden. Diese Wahlen sind bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 19. November 1866.

**Nro. 1650.** Dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav Bringmann zu Witten ist unter dem 20. Nov. 1866 ein Patent auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. Düsseldorf, den 25. November 1866.